

II- 899 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 3. März 1971 No. 6117

A n t r a g

der Abgeordneten Ing. HELBICH, Dr. GRUBER, BREITENEDER und Genossen  
betreffend die Schaffung eines Bundesgesetzes über die einmalige Gewährung einer Sonderbegünstigung für die vorzeitige Rückzahlung von Wohnbaudarlehen der öffentlichen Hand.

Bis Ende 1967 wurden durch die drei Wohnbauförderungseinrichtungen des Bundes, den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds, den Wohnhaus-Wiederaufbaufonds und die Wohnbauförderung 1954 insgesamt 416.686 Wohnungen mit einer Gesamtdarlehenssumme von rund 37,8 Mrd. S gefördert. Es handelt sich dabei um langfristige Darlehen mit Laufzeiten von 50, 70, 90 und 100 Jahren. Mit dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 wurden diese Darlehenslaufzeiten generell mit 50 Jahren festgesetzt und damit gegenüber einem Teil der früheren Förderungen erheblich verkürzt. Ein großer Teil der Schuldner nach sämtlichen Förderungseinrichtungen wird seine Darlehensschuld erst lange nach dem Jahre 2000 zur Gänze getilgt haben.

Besonders die langfristigen Darlehen müssen aber mobilisiert werden, um dem öffentlichen Wohnbau in vermehrtem Umfang Finanzierungsmittel zuzuführen. Die mit den Darlehensnehmern seinerzeit eingegangenen Verträge müssen eingehalten werden, weshalb eine vorzeitige Rückzahlung des Darlehens nur im Wege über die Gewährung einer Prämie zu erreichen ist. Dadurch sollen insbesondere Darlehen des Wohnbauförderungsgesetzes 1954, des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds und des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds erfaßt werden, die z.T. auch solchen Förderungswerbern zugute kamen, die einer Förderung in einem derart großzügigen Umfang nicht bedurft hätten. Eine Orientierung der Förderungskonditionen an der Förderungswürdigkeit des einzelnen Wohnungswerbers wurde erst durch die im Wohnbauförderungsgesetz 1968 vorgesehene Subjektförderung eingeführt.

- 2 -

Der folgende Gesetzentwurf verfolgt nicht nur das Ziel, dem öffentlichen Wohnbau zusätzliche Finanzierungsmittel zuzuführen, sondern darüber hinaus auch die Schaffung eines - wenn auch nur in Ansätzen erreichbaren - Gegengewichtes gegen das ständig ansteigende Eigentum des Staates, das in erheblichem Umfang auch in Forderungen an private Haushalte besteht. Vor allem aber soll damit dem einzelnen Staatsbürger die Möglichkeit gegeben werden, im Wege der Wohnbauförderung nicht nur Privateigentum zu erwerben, sondern Eigentum in einer von jedweder Beschränkung wie Hypotheken, Wiederkaufsrechten und Vorkaufsrechten völlig freien Form. Daher erwarten die gefertigten Abgeordneten, daß von Eigentumsbeschränkungen nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz nicht Gebrauch gemacht wird, sobald das Darlehen der öffentlichen Hand zur Gänze zurückgezahlt ist.

Die gefertigten Abgeordneten stellen den

A n t r a g :

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz über die einmalige  
Gewährung einer Sonderbegünsti-  
gung für die vorzeitige Rückzahlung  
von Wohnbaudarlehen der öffentlichen  
Hand

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1.(1) Wird für von der öffentlichen Hand gewährte Wohnbaudarlehen zur Errichtung von Klein- und Mittelwohnungen die noch aushaftende Darlehensschuld zwischen dem 1. 1. 1971 und dem 31. 12. 1972 in höchstens zwei Teilbeträgen zurückbezahlt, so vermindert sich die aushaftende Darlehensschuld bei einer Restlaufzeit des Darlehens von mindestens 10 Jahren um 30 %, bei einer Restlaufzeit von mindestens 20 Jahren um 40 % und bei einer Restlaufzeit von mindestens 30 Jahren um 50 %.

- 3 -

(2) Als Wohnbaudarlehen der öffentlichen Hand im Sinne dieses Gesetzes gilt als Darlehen, das gewährt wurde, nach

1. dem Bundesgesetz vom 15. April 1921, BGBl.Nr. 252, betreffend Ausgestaltung des staatlichen Wohnungsfürsorgefonds zu einem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds, i. d. F. der Bundesgesetze BGBl.Nr. 224/1922, BGBl.Nr. 381/1922, BGBl.Nr. 96/1925, BGBl.Nr. 55/1967 und BGBl.Nr. 280/1967,
2. dem Bundesgesetz vom 16. Juni 1948, BGBl.Nr. 130 betr. die Wiederherstellung der durch Kriegseinwirkung beschädigten oder zerstörten Wohnhäuser und den Ersatz des zersörzten Hausrates, i. d. F. der Bundesgesetze BGBl.Nr. 26/1951, BGBl.Nr. 228/1951, BGBl.Nr. 106/1952, BGBl.Nr. 116/1953, BGBl.Nr. 117/1953, BGBl.Nr. 154/1954, BGBl. Nr. 156/1955, BGBl.Nr. 154/1958, BGBl. Nr. 153/1966, BGBl.Nr. 54/1967, BGBl. Nr. 280/1967 und BGBl. 281/1967,;
3. dem Bundesgesetz vom 7. Juli 1954, BGBl.Nr. 153, womit Bestimmungen über die Förderung der Errichtung von Klein- und Mittelwohnungen getroffen und Grundsätze über die Schaffung von Wohnbauförderungsbeiräten aufgestellt werden (Wohnbauförderungsgesetz 1954) in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 155/1954, BGBl. Nr. 179/1962, BGBl. Nr. 4/1967 und BGBl. Nr. 280/1967,
4. dem WBFg 1968, BGBl. Nr. 280/1967.

§ 2. (1) Gleichzeitig mit dem zugunsten eines Darlehens im Sinne von § 1 grundbücherlich einverleibten Pfandrecht ist auch die Einverleibung der Lösung aller anderen grundbücherlichen Belastungen zugunsten des Darlehensgebers, wie Veräußerungsverbot, Vorkaufsrecht etc. zu veranlassen. Zugleich verlieren einschränkende Bestimmungen hinsichtlich der Weitervermietung ihre Wirksamkeit.

- 4 -

- (2) Sollten neben dem Darlehensnehmer weitere Liegenschaftsmiteigentümer für ein Ihnen gemeinsames Darlehen bücherlich solidarisch haften, von dem der nunmehr zurückgezahlte Betrag einen Teilbetrag darstellt, so ist neben der Löschung des Pfandrechtes auf den dem Darlehensnehmer gehörigen Anteil hinsichtlich der übrigen Liegenschaftsanteile das Darlehen um den durch den Darlehensnehmer zurückbezahlten Betrag teilweise zu löschen.
- § 3. Die auf Grund dieser Sonderaktion rückfließenden Beträge gelten als Leitungen des Bundes im Sinne des § 4 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968/BGBI. Nr. 280/1967 und sind gemäß § 5 den Ländern zuzuteilen. Die Länder haben diese Mittel ausschließlich für die Förderung der Errichtung von Eigenheimen und Eigentumswohnungen (Geschäftsräumen) zu verwenden. Eine Anrechnung auf den im § 25 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968/BGBI. Nr. 280/1967 genannten Prozentsatz für die Förderung der Errichtung von Eigenheimen und Eigentumswohnungen ist nicht zulässig.
- § 4. Im Rahmen dieser Aktion ist jedem Darlehensnehmer im Sinne des § 1 schriftlich mitzuteilen, wie hoch die noch ausstehende Darlehensschuld ist und um welchen Betrag sie sich bei vorzeitiger Tilgung im Rahmen dieser Sonderaktion vermindern würde.
- § 5. Die Begünstigung des § 1 wird nicht gewährt, sofern das Darlehen seitens des Darlehensgebers aus einem der im § 12 und 13 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 genannten Gründe gekündigt oder aus einem der im § 14 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 genannten Gründe sofort fällig gestellt wird.
- § 6. Die aus diesem Gesetz gewonnenen Begünstigungen stellen keine Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes dar.

- 5 -

§ 7. Mit der Vollziehung des Bundesgesetzes wird hinsichtlich des § 1, 2. Satz, Zl. 1 und 2, das Bundesministerium für Bauten und Technik, hinsichtlich des § 6 das Bundesministerium für Finanzen betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag einer ersten Lesung zu unterziehen und hierauf dem Bautenausschuß zuzuweisen.